

4. Tragweite der Anfechtung gemäß § 2079 B.G.B. gegenüber einem unter dem älteren Recht errichteten gegenseitigen Testament.  
Bindung des Erblassers.

Einf.-Ges. zum B.G.B. Artt. 213, 214.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 6. November 1905 i. S. verw. N. u. Gen.  
(Bekl.) w. M. Ehef. (Kl.). Rep. IV. 228/05.

I. Landgericht Elbing.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die Justizrat N.'schen Eheleute hatten im Jahre 1872 ein gemeinschaftliches Testament errichtet, worin jeder Ehegatte den anderen und die Tochter Liesbeth, die jetzige Klägerin, als Erben, die Tochter zugleich als Nach- und Ersatzerbin einsetzte. Die Mutter der Klägerin verstarb 1873. Justizrat N. nahm die Erbschaft an. Im Jahre

1880 verheiratete er sich von neuem. Als er im Jahre 1901 starb, hinterließ er aus der zweiten Ehe seine Wittve und eine Tochter Verta, die Beklagten. In einem Testamente vom Dezember 1899 hatte er nur die beiden Beklagten als Erben berufen. Diese kochten im Juli 1902 dem Nachlaß gegenüber die in dem gegenseitigen Testamente von 1872 enthaltene letztwillige Verfügung des Justizrats N. an, nahmen auf Grund des späteren Testamentes seinen Nachlaß als alleinige Erben in Anspruch und wollten hieran der Tochter erster Ehe, der Klägerin, nur den Pflichtteil zugestehen. Klägerin beanspruchte dagegen den gesetzlichen Erbteil am väterlichen Nachlaß. Nach ihrem Antrag stellte das Oberlandesgericht fest, daß der Nachlaß des Justizrats N. zu  $\frac{2}{3}$  auf die Klägerin Liesbeth N., zu  $\frac{1}{3}$  auf die Beklagte Wittve N. und zu  $\frac{1}{3}$  auf die Mitbeklagte Verta N. vererbt sei. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Mit dem Berufungsrichter ist davon auszugehen, daß zu den erbrechtlichen Verhältnissen, für die im Streitfalle gemäß Art. 213 Einf.-Ges. zum B.G.B. das neue Recht maßgebend ist, auch die Frage gehört, welche Rechtsmittel dem Erben offenstehen, um sich von der ihm nachteiligen Wirkung letztwilliger Verfügungen des Erblassers zu befreien. Hierzu gehört grundsätzlich auch die Anfechtung durch den Pflichtteilsberechtigten gemäß § 2079 B.G.B. Allein materiell findet diese Anfechtung zugleich ihre Grenze in der Vorschrift des Art. 214 des Einführungsgesetzes, wonach die Bindung des Erblassers bei einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches errichteten gemeinschaftlichen Testamente, auch wenn der Erblasser nach diesem Zeitpunkte stirbt, immer nach den bisherigen Gesetzen zu beurteilen ist. Zur Frage der Bindung gehört begriffsmäßig auch die Frage der Lösbarkeit dieser Bindung. Derjenige Rest von Bindung also, welcher nach den Vorschriften des bisherigen Rechts sich in keinem Falle hinwegräumen ließ, kann auch mit Hilfe der vom neuen Gesetz gewährten Rechtsbehelfe nicht beseitigt werden. Das Gegenteil annehmen, hieße Inhalt und Tragweite der Bindung in Wahrheit nach den neueren, statt nach den allein maßgebenden älteren Gesetzen beurteilen. Hieraus ergibt sich für den Streitfall, daß Justizrat N. trotz des älteren, mit seiner ersten Ehefrau errichteten wechselseitigen Testamentes insofern seiner Wiederverheiratung und der

Geburt einer Tochter zweiter Ehe zwar nicht mehr gebunden war, der Klägerin seinen ganzen Nachlaß zuzuwenden. Allein diese Gebundenheit hatte sich auch nur insoweit erledigt, als für die Beklagten gemäß §§ 454. 451 A. O. R. II. 1 und § 631 A. O. R. II. 2 nunmehr eigene Erbanprüche erwachsen waren. Darüber hinaus blieb die Bindung in Kraft. Sie sicherte mithin der Klägerin sowohl gegenüber dem späteren einseitigen Testament ihres Vaters, als auch gegenüber dem von den Beklagten ausgeübten Anfechtungsrechte diejenige  $\frac{2}{3}$  des väterlichen Nachlasses, die sie, und zwar als ihr gesetzliches Erbteil, in Anspruch nimmt.“ . . .